

nach Wahl des Zahlungspflichtigen in Danziger Gulden oder Zloty bezahlt werden können, auch von den Danziger Zollämtern ausschließlich in polnischer Währung erhoben werden. Eine endgültige Einigung ist zwar noch nicht zustande gekommen, aber um so mehr zu erwarten, als seit der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935<sup>1)</sup> von den Beschränkungen des Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln nur noch eine Guldenbewirtschaftung übrig geblieben ist. Genehmigungspflichtig ist nur noch der Erwerb von Devisen und anderen ausländischen Zahlungsmitteln gegen Danziger Gulden, während die Verfügung über vorhandene Devisen- und Sortenbestände frei ist. Einstweilen haben die beiden Regierungen am 11. Oktober 1935<sup>2)</sup> Richtlinien vereinbart, die nachteilige Auswirkungen dieser Guldenbewirtschaftung auf den polnischen Transithandel sowie auf den Wirtschaftsverkehr zwischen Danzig und Polen verhindern sollen.

#### VI. Schluß

So besteht denn trotz des Intermezzos vom Sommer d. J. das vertragliche Friedenswerk wenigstens *de jure* weiter, und es ist dringend zu hoffen, daß ihm nicht das Schicksal der großen Verträge von 1920 und 1921 beschieden sein möge, eine Ära neuer Streitigkeiten einzuleiten. Die Aussichten auf eine Periode einer aufrichtigen friedlichen Zusammenarbeit der beiden Staaten sind jetzt größer als vor 15 Jahren, das beweisen die beiden deutsch-polnischen Verträge von 1934 und 1935. Für Danzig ergibt sich der Wille zur ehrlichen Vertragserfüllung schon aus seiner wirtschaftlichen Lage. Die Hoffnung aller Danziger Kreise geht dahin, daß Polen das würdigen und mit der gleichen Bereitwilligkeit beantworten wird.

Dr. Georg Crusen,

Geh. Oberjustizrat,

Präsident i. R. des Obergerichts der Freien Stadt Danzig.

### **Der Zwischenfall von Ual-Ual und seine Behandlung durch Völkerbund und Schiedskommission**

Dem Zwischenfall von Ual-Ual, der durch den Spruch der italienisch-abessinischen Schieds- und Vergleichskommission vom 3. September 1935<sup>3)</sup> einen formalen — den Fortgang des italienisch-abessinischen

<sup>1)</sup> GBl. S. 854—858.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 601.

<sup>3)</sup> S. d. N., Journ. Off. 1935, S. 1351—55; vgl. a. die Zusammenstellung des gesamten Materials in Revue de Droit International (La Pradelle) Bd. XVI (1935), S. 169—610.

Streites nicht mehr beeinflussenden — Abschluß gefunden hat, lag im wesentlichen folgender Sachverhalt<sup>1)</sup> zugrunde:

Die Brunnen von Ual-Ual, deren Benutzung für die Nomadenstämme Ogadens von großer Bedeutung ist, befinden sich seit 1928 unter der Kontrolle Italiens, das seit dem Jahre 1923 dazu übergegangen war, bewaffnete Posten über die niemals an Ort und Stelle markierte Grenze Italienisch-Somalilands vorzuschieben<sup>2)</sup>. Ein offizieller Einspruch der abessinischen Regierung gegen dieses Vorgehen war nicht erfolgt, jedoch wurden die Beziehungen zwischen den örtlichen Stellen auf beiden Seiten in den letzten Jahren immer gespannter. Im Jahre 1930 wurde in Ual-Ual ein ständiger italienischer Militärposten errichtet, ebenfalls ohne daß ein förmlicher Protest der abessinischen Regierung erfolgt wäre.

Am 22. November 1934 erschien in der Gegend von Ual-Ual eine aus etwa 600 regulären und irregulären Bewaffneten bestehende abessinische Abteilung unter dem Befehl des Fitoarari Chiferra, die einer englisch-abessinischen Grenzkommission als Vortrupp diente. Diese Kommission, welche die Weideplätze Ogadens untersuchte, sollte am folgenden Tage in Ual-Ual eintreffen, wo sich zu jener Zeit eine italienische Garnison von etwa 160 italienischen Eingeborenenoldaten — sogenannten Dubats — befand. Als die Abessinier sich den Brunnen näherten, wurden sie von den Italienern zunächst hieran mit dem Bemerkten gehindert, daß Ual-Ual italienisches Gebiet sei; die Dubats wichen jedoch dann vor der Übermacht zurück, so daß die abessinischen Truppen 10 bis 15 Brunnen in Besitz nehmen konnten.

Als die Grenzkommission, die auf englischer Seite von Oberstleutnant Clifford geführt wurde, am folgenden Morgen in Ual-Ual eintraf, fand sie eine gespannte Lage vor, die noch dadurch verschärft worden war, daß die Italiener einen bei der abessinischen Truppe als Unteroffizier dienenden Überläufer festgenommen hatten. Auf ein Schreiben der Kommission an den Kommandanten der italienischen Streitkräfte, das gegen den Widerstand, den die Italiener dem Vorrücken der abessinischen Truppen entgegengesetzt hatten und gegen die Festnahme des abessinischen Unteroffiziers Protest einlegte, erschien der Kommandant, der Kapitän Cimarutta, am folgenden Tage, um der Kommission eine Untersuchung des Zwischenfalls mit dem Unteroffizier und die provisorische Festlegung einer Grenzlinie zwischen den abessinischen und italienischen Truppen vorzuschlagen; hingegen erklärte er, daß er sich über den Hauptgegenstand des Einspruchs der Kom-

<sup>1)</sup> Die folgende Darstellung stützt sich auf die Angaben des Schiedsspruchs vom 3. September.

<sup>2)</sup> Vgl. über die Grenzfrage im einzelnen v. Nostitz-Wallwitz: *Diplomatische Vorgeschichte des Abessinienkonflikts*, diese Zeitschr. Bd. V, S. 769 ff.

mission nicht äußern könne, da es sich hierbei um eine Frage handle, über die allein von den politischen Behörden zu entscheiden sei.

Nach längeren Verhandlungen wurde ein Übereinkommen über eine vorläufige Markierung erzielt, die durch Zweige und Steine angedeutet werden sollte. Ein Vorschlag der Kommission, wonach sich die Italiener um mehrere Meter zurückziehen sollten, um den Abessiniern Zugang zu weiteren Brunnen zu gewähren, wurde von italienischer Seite abgelehnt, während die Kommission ihrerseits einen Gegenvorschlag Cimaruttas, der den Abessiniern das Wasserholen hinter der italienischen Linie unter italienischer Kontrolle gestatten wollte, nicht annehmen zu können glaubte.

Während der Unterredung zwischen der Kommission und Cimarutta überflogen zwei italienische Flugzeuge in geringer Höhe das englisch-abessinische Lager, auf welchem die britische neben der abessinischen Flagge gehißt war. Die Kommissionsmitglieder hatten den Eindruck, daß das Maschinengewehr eines dieser Flugzeuge auf sie gerichtet war, ein Umstand, der später von dem Flugzeugkommandanten bei seiner Aussage vor der Schiedskommission glaubwürdig als Mißverständnis erklärt werden konnte. Dieser Zwischenfall hatte jedoch zur Folge, daß sich Oberstleutnant Clifford, erregt über die vermeintliche herausfordernde Demonstration, entschloß, die britische Mission 30 km hinter Ual-Ual nach Ado zurückzuziehen, um einen völkerrechtlichen Zwischenfall zu vermeiden. Am folgenden Tage, dem 25. November, entfernten sich daher sowohl die britische wie die abessinische Mission von Ual-Ual unter Begleitung von je 30 bis 50 Mann.

Die von Chiferra geführte Truppe blieb hingegen an Ort und Stelle — ein Verhalten, welches der Bericht der englisch-abessinischen Kommission<sup>1)</sup> dadurch zu erklären sucht, daß ein Abrücken eine Erhebung der Bevölkerung Ogadens hätte zur Folge haben können; von dem abessinischen Vertreter vor der Schiedskommission wurde ferner darauf hingewiesen, daß sich die Truppen, die Ual-Ual als abessinisches Gebiet betrachteten, nicht ohne Gefährdung des nationalen Ansehens hätten zurückziehen können.

Von italienischer Seite wurde hingegen das Verbleiben der Abessinier als Bedrohung angesehen, zumal diese weiteren Zuzug erhielten und hierdurch zu einer Stärke von 1400—1600 Mann anwuchsen. Auch die Italiener zogen Verstärkungen heran; zugleich erteilte jedoch der Gouverneur von Somalia dem Kapitän Cimarutta als dem Kommandanten des Warder-Ual-Ual-Abschnittes nähere schriftliche Befehle, wonach er sich jeder feindlichen Handlung zu enthalten habe, solange nicht die Abessinier Waffen gegen die italienischen Posten gebraucht

<sup>1)</sup> Zitiert im Schiedsspruch vom 3. September 1935, a. a. O. S. 1353.

hätten, und Cimarutta erhob seinerseits verschiedene Vorstellungen gegenüber der Kommission und den abessinischen Anführern, damit die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung eines Zwischenfalles getroffen würden.

Nachdem sich die Truppen zehn Tage unter gegenseitigen Herausforderungen in einer Entfernung, die an manchen Stellen nicht mehr als zwei Meter betrug, gegenübergelegen hatten, fiel am Nachmittag des 5. Dezember ein Schuß, den nach italienischer Darstellung ein Abessinier auf einen italienischen Posten abgegeben hatte, während von abessinischer Seite behauptet wurde, daß er aus der italienischen Linie gekommen sei. Jedenfalls war dieser Schuß das Signal für ein allgemeines Gefecht, das bis zum Einbruch der Dunkelheit andauerte. Am folgenden Tage gelang es den Italienern, die durch inzwischen eingetroffene Tanks und Flugzeuge unterstützt wurden, die Abessinier in die Flucht zu schlagen; während diese 130 Tote und zahlreiche Verwundete auf dem Kampfplatz zurückließen, betrugen die Verluste der italienischen Eingeborensoldaten 30 Tote und 100 Verwundete.

Nach dem Zwischenfall unternahmen beide Regierungen sofort diplomatische Schritte: Ein italienischer Protest<sup>1)</sup>, dem eine genaue Bezeichnung der von Italien geforderten Genugtuung und Entschädigung folgte, kreuzte sich mit einer Note der abessinischen Regierung<sup>2)</sup>, welche das Verlangen aussprach, den Ual-Ual-Zwischenfall dem in Art. 5 des italienisch-abessinischen Vertrages vom 2. August 1928<sup>3)</sup> vorgesehenen Schiedsverfahren zu unterbreiten. Die italienische Regierung antwortete, daß an dem Vorliegen eines abessinischen Angriffs kein Zweifel bestehe; ihr sei nicht ersichtlich, welche Frage dem Schiedsverfahren unterbreitet werden könne; sie müsse daher auf der bereits geforderten Genugtuung und Entschädigung bestehen.

Nunmehr entschloß sich die abessinische Regierung, den Völkerbund anzurufen: In einem Telegramm an den Generalsekretär vom 14. Dezember<sup>4)</sup> erbat sie zunächst allgemein die Aufmerksamkeit des Rates wegen der ernsten Lage, die durch den italienischen Angriff entstanden sei; neben dem Ual-Ual-Zwischenfall bezog sie sich hierfür auf einen Bombenangriff italienischer Flieger auf die Orte Ado und Gerlogubi, der am 8. Dezember erfolgt sei. Im Laufe des hierdurch zwischen den beiden Regierungen einerseits und dem Generalsekretär andererseits eingeleiteten Telegrammwechsels bestritt die italienische Regierung<sup>5)</sup>,

<sup>1)</sup> Zit. im Telegramm d. ital. Regierung an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 16. Dezember 1934, S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 249.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 249.

<sup>3)</sup> Vgl. hierzu v. Nostitz-Wallwitz, diese Zeitschr. Bd. V, S. 797.

<sup>4)</sup> S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 274.

<sup>5)</sup> Telegramm vom 24. Dezember, S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 250.

daß ein Luftangriff auf Gerlogubi erfolgt sei; in Ado habe es sich um eine Abwehrmaßnahme gegen abessinische Truppen gehandelt. Italien erklärte sich im übrigen bereit, die Markierung der Grenze in Ausführung des Grenzvertrages vom 16. Mai 1908<sup>1)</sup> vorzunehmen, verlangte aber hierfür als Vorbedingung, daß die abessinische Regierung zunächst Genugtuung leiste. Die abessinische Regierung lehnte es ihrerseits ab, dieser Forderung ohne vorherige Feststellung der Verantwortlichkeit zu entsprechen<sup>2)</sup>. Nachdem sie bereits am 24. Dezember<sup>3)</sup> auf den Vormarsch italienischer Truppen in abessinisches Gebiet hingewiesen hatte, teilte sie durch Telegramm vom 3. Januar<sup>4)</sup> mit, daß ein italienischer Angriff auf die Garnison von Gerlogubi erfolgt sei und erbat nunmehr ein Eingreifen des Völkerbundes auf Grund des Art. 11 der Völkerbundssatzung — ein Verlangen, welches ein Schreiben vom 15. Januar<sup>5)</sup>, dem ein eingehendes Memorandum über den Streitfall beigegeben war, dahin präziserte

»que la question soit portée à l'attention du Conseil, conformément aux dispositions du paragraphe 2 de l'article 11 du Pacte, afin d'être inscrite à l'ordre du jour dudit organe pendant sa présente session.«

In seiner Sitzung vom 17. Januar 1935 beschloß der Rat, dem abessinischen Antrag zu entsprechen<sup>6)</sup>. Zu einer Erörterung des Streitfalles kam es jedoch nicht, da ein Einlenken Italiens, das sich nunmehr im Gegensatz zu seiner bisherigen Haltung auf die Grundlage des Freundschaftsvertrages von 1928 stellte, eine Vertagung ermöglichte: In der Sitzung des Rates vom 19. Januar 1935<sup>7)</sup> verlas der Generalsekretär zunächst ein Schreiben des italienischen Völkerbundsdelegierten, in welchem dieser eine Vertagung der Aussprache über die abessinische Beschwerde beantragte und zur Begründung anführte, es seien unmittelbare Verhandlungen über den Streitfall — der im übrigen nach italienischer Auffassung nicht geeignet sei, die friedlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten zu gefährden — im Gange; diese würden nach Ansicht der italienischen Regierung durch eine Erörterung der Beschwerde im Rate keine Förderung erfahren. In der italienischen Mitteilung hieß es weiter:

»Le Règlement de l'incident pourrait avantageusement se poursuivre conformément à l'article 5 du traité italo-éthiopien de 1928, étant bien entendu qu'entre temps toutes mesures opportunes seront prises et que toutes instructions utiles seront confirmées ou données afin d'éviter de nouveaux incidents.«

1) Vgl. zu diesem Vertrage v. Nostitz-Wallwitz, a. a. O., S. 769f.

2) Telegramm vom 31. Dezember, Journ. Off. 1935, S. 251.

3) a. a. O. S. 250.

4) a. a. O. S. 252.

5) a. a. O. S. 252ff.

6) a. a. O. S. 124.

7) a. a. O. S. 162/163.

Da auch die abessinische Delegation in einem — gleichfalls vom Generalsekretär verlesenen — Schreiben mitteilte, daß die abessinische Regierung im Hinblick auf die italienischen Erklärungen mit einer Vertagung der Aussprache über ihre Beschwerde bis zur nächsten Ratsitzung einverstanden sei, und daß sie sich gleichfalls verpflichtete

»à prendre toutes mesures opportunes et à confirmer ou donner toutes instructions utiles afin d'éviter de nouveaux incidents«,

nahm der Rat ohne Aussprache eine Entschließung<sup>1)</sup> an, welche die Schreiben der beiden Regierungen zur Kenntnis nahm und die gewünschte Vertagung aussprach.

In dem nun folgenden umfangreichen italienisch-abessinischen Notenwechsel, der sich neben dem Ual-Ual-Fall mit kleineren Zwischenfällen, welche sich in der Folgezeit ereignet hatten<sup>2)</sup>, und der — auf englische und französische Anregung zurückgehenden<sup>3)</sup> — provisorischen Festsetzung einer neutralen Zone in den Gebieten Gerlogubi—Afduh und Ual-Ual—Ado befaßte<sup>4)</sup>, vertrat die italienische Regierung zunächst auf die wiederholte abessinische Aufforderung, sie möge an der Errichtung der in Art. 5 des Vertrages von 1928 vorgesehenen Schieds- und Vergleichskommission mitwirken<sup>5)</sup>, die Auffassung, daß der Weg unmittelbarer diplomatischer Verhandlungen noch nicht erschöpft sei<sup>6)</sup>. Die abessinische Regierung nahm diese Haltung Italiens sowie die wachsenden italienischen Kriegsvorbereitungen zum Anlaß für einen erneuten Schritt beim Völkerbund. Während sie sich bis dahin allein auf den Art. II Abs. 2 der Völkerbundsatzung berufen hatte,

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 163.

<sup>2)</sup> Vgl. die abessinischen Noten vom 1. Februar (S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 731), 9. Februar (a. a. O. S. 732), 12. Februar (S. 733), 27. Februar (S. 736), 21. März (a. a. O. S. 744) und die italienischen Noten vom 6. Februar (a. a. O. S. 731), 7. Februar (a. a. O. S. 732) und 18. März (a. a. O. S. 741).

<sup>3)</sup> Vgl. die abessinische Note vom 1. Februar (a. a. O. S. 731), die auf eine »proposition faite à Genève par les délégués anglais et français« Bezug nimmt.

<sup>4)</sup> Die neutrale Zone wurde durch ein von einem italienischen und zwei abessinischen Delegierten unterzeichnetes Protokoll (abgedr. S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 743) festgelegt, das von Abessinien durch Note vom 19. März (a. a. O. S. 742) und von Italien durch Note vom 23. März (a. a. O. S. 748) ratifiziert wurde. Über die Verhandlungen im einzelnen vgl. ferner die abessinischen Noten vom 1. Februar (a. a. O. S. 731), 9. Februar (a. a. O. S. 732), 12. Februar (a. a. O. S. 733), 17. Februar (a. a. O. S. 733f.), 27. Februar (a. a. O. S. 736), 8. März (a. a. O. S. 738), 14. März 1935 (a. a. O. S. 739), 21. März (a. a. O. S. 744) und die italienischen Noten vom 18. Februar (a. a. O. S. 735), 3. März (a. a. O. S. 737) und 15. März 1935 (a. a. O. S. 739).

<sup>5)</sup> Vgl. die abessinischen Noten vom 20. Februar (S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 735/36); 21. Februar (a. a. O. S. 736); 27. Februar (a. a. O. S. 736/37); 8. März (a. a. O. S. 738/39); 21. März (a. a. O. S. 744).

<sup>6)</sup> Vgl. die italienischen Noten vom 6. März (S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 737), 17. März (a. a. O. S. 740) und 18. März (a. a. O. S. 742).

verlangte sie nunmehr in einem an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichteten Schreiben vom 17. März 1935 (Journ. Off. 1935, S. 572)

»l'enquête et l'examen complets prévus par l'article 15, en attendant l'arbitrage visé par le Traité de 1928 et l'Accord de Genève du 19 janvier 1935.«

Durch Schreiben vom 3. April (Journ. Off. 1935, S. 576/77) bat sie ferner um Behandlung ihres Antrages während der auf Mitte April einberufenen außerordentlichen Ratstagung.

Kurz vor Beginn der Tagung entschloß sich nunmehr die italienische Regierung wiederum zu einem gewissen Einlenken: Sie teilte der abessinischen Regierung durch Note vom 14. April (Journ. Off. 1935, S. 749) mit, daß sie bereit sei »à prendre . . . les arrangements nécessaires pour fixer les modalités de la procédure de conciliation et d'arbitrage prévue par l'article 5 du Traité de 1928«.

Unter Berufung auf diese Note erklärte Aloisi in der Ratssitzung vom 15. April <sup>1)</sup>, daß das noch nicht abgeschlossene Schiedsverfahren einer Behandlung des Streitfalles durch den Rat auf Grund des Art. 15 der Völkerbundssatzung entgegenstehe. Da sich ferner beide Parteien bereit erklärten, das auf Grund des Art. 5 des Vertrages von 1928 vorgesehene Verfahren so bald wie möglich in Gang zu setzen, entschloß sich der Rat erneut zu einer Vertagung, ohne den Hinweisen des abessinischen Delegierten auf die militärischen Vorbereitungen Italiens Beachtung zu schenken.

Hinsichtlich der Regelung des Schiedsverfahrens waren sich beide Regierungen darin einig, daß ein den Art. 5 des Vertrages von 1928 ergänzender Notenwechsel von Anfang August 1928<sup>2)</sup> als Grundlage zu dienen habe: hiernach hat jede Regierung zwei Mitglieder der Schiedskommission zu ernennen; kommt zwischen diesen vier Mitgliedern eine Einigung nicht zustande, so ist von ihnen ein fünfter Schiedsrichter zu wählen, der bei der Entscheidung mitwirken soll.

Die italienische Regierung teilte der abessinischen in ihrer Note vom 15. Mai 1935 <sup>3)</sup> mit, daß sie die zwei italienischen Mitglieder der Kommission bereits ernannt habe: wie sich später ergab, handelte es sich um den Botschafter Conte Aldrovandi und den Consigliere di Stato M. Montagna. Sie erklärte sich ferner bereit, deren Namen bekanntzugeben, nachdem die abessinische Regierung mitgeteilt habe, wen sie ihrerseits zu Schiedsrichtern auserwähle.

<sup>1)</sup> S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 546 ff.

<sup>2)</sup> Dieser Notenwechsel ist nicht veröffentlicht. Er findet u. a. Erwähnung in der italienischen Note vom 14. April 1935 (S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 749) und der abessinischen Antwort vom 17. April 1935 (a. a. O. S. 749/50).

<sup>3)</sup> Diese Note ist nicht veröffentlicht; sie ist inhaltlich wiedergegeben in der Times vom 18. 5. 1935, S. 13.

Die abessinische Regierung antwortete in ihrer Note vom 16. Mai<sup>1)</sup>, daß sie die Professoren Geouffre de La Pradelle und Pitman B. Potter zu Mitgliedern der Schiedskommission bestimmt habe — eine Mitteilung, die vom italienischen Gesandten in Addis Abeba nur unter Vorbehalt entgegengenommen wurde, da die von Abessinien zu ernennenden Schiedsrichter nach italienischer Auffassung die abessinische Staatsangehörigkeit besitzen müßten<sup>2)</sup>.

Eine schwerwiegendere Meinungsverschiedenheit ergab sich zwischen beiden Regierungen hinsichtlich der Grenzen, welche der Zuständigkeit der Schiedskommission zu ziehen seien:

Während die abessinische Auffassung dahin ging, daß die Fragen der Gebietszugehörigkeit Ual-Uals und der Auslegung des Grenzvertrages vom 16. Mai 1908<sup>3)</sup> von der Feststellung der Verantwortlichkeit für den Zusammenstoß von Ual-Ual und die folgenden Zwischenfälle nicht zu trennen seien und daß daher die Kommission auch hierüber entscheiden müsse<sup>4)</sup>, vertrat die italienische Regierung den Standpunkt, daß die Feststellung des Verlaufs der abessinischen Grenze nur in Ausführung des Artikels 5 des Vertrages vom 16. Mai 1908<sup>5)</sup> geschehen könne<sup>6)</sup>. Sie erklärte daher in ihrer Note vom 15. Mai<sup>7)</sup> ausdrücklich, daß es lediglich Aufgabe der Kommission sein könne, die Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Ual-Ual-Zwischenfalles festzustellen, dagegen müsse sie es ablehnen, andere Fragen, insbesondere Grenzfragen, einschließlich der Auslegung von Grenzverträgen, der Zuständigkeit der Kommission zu unterstellen. In ihrer Antwortnote vom 16. Mai<sup>1)</sup> brachte die abessinische Regierung ihr Bedauern über den italienischen Standpunkt zum Ausdruck, erklärte dann aber ihre Bereitschaft, auch unter diesen Umständen den Ual-Ual-Zwischenfall und die Feststellung der sich aus ihm ergebenden Verantwortlichkeiten der Schiedskommission zu unterbreiten; jedoch werde sie ihre Bemühungen fortsetzen, um eine schiedsrichterliche Entscheidung herbeizuführen, welche den Streit über die Auslegung des Grenzvertrages von 1908 völlig bereinige.

1) Über den Inhalt der gleichfalls nicht im Wortlaut veröffentlichten Note vgl. Times v. 18. 5. 1935 und Temps v. 19. 5. 1935.

2) Vgl. Temps a. a. O.

3) Vgl. zu diesem Vertrage v. Nostitz-Wallwitz, diese Zeitschr. Bd. V, S. 769 ff.

4) Vgl. hierzu insbes. die abessinische Note vom 17. April, S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 749 f. Vgl. auch das abessinische Memorandum vom 15. September 1934, S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 257 f.

5) In Art. 5 dieses Vertrages verpflichten sich beide Regierungen «a fissare praticamente sul terreno e nel più breve tempo la suddetta linea di frontiera.»

6) Vgl. insbesondere die italienische Note vom 14. April (S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 749).

7) Vgl. oben S. 81 Anm. 3.



Bei diesem Stande der Verhandlungen wurde die 86. Ratstagung eröffnet, auf der wiederum, dank der Bemühungen Lavals und Edens, eine formale Einigung erzielt werden konnte, welche in zwei vom Rat in seiner Nachtsitzung vom 25. Mai 1935<sup>1)</sup> angenommenen Entschliefungen zum Ausdruck kam.

Die erste Entschliefung stellte fest, daß die Parteien auf Grund des Art. 5 des Vertrages von 1928 zu der Ernennung von Schiedsrichtern geschritten seien, deren Zuständigkeit sich auf den Zusammenstoß von Ual-Ual wie auf die Zwischenfälle, die sich nach dem 5. Dezember 1934 an der abessinisch-italienischen Grenze ereignet hätten, erstrecken solle. Die Entschliefung erwähnte ferner, daß die italienische Regierung »sur la demande qui lui en a été faite« hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der von der abessinischen Regierung bestimmten Schiedsrichter keine Einwendungen erhebe, und daß beide Regierungen übereingekommen seien, den 25. August als Schlußtermin für das Schieds- und Vergleichsverfahren festzusetzen; sie schloß mit dem Ersuchen des Rats an den Generalsekretär, daß er die Ratsmitglieder mit den ihm von beiden Parteien zugeleiteten Informationen versehen möge.

In der zweiten Resolution wurde das weiter vom Rat einzuschlagende Verfahren festgesetzt:

»Le Conseil,

Laissant aux deux parties toute liberté pour résoudre le différend dont il s'agit, conformément à l'article 5 du Traité italo-éthiopien du 2 août 1928,

Décide de se réunir au cas où, en l'absence d'un accord entre les quatre arbitres pour le règlement du différend, une entente ne serait pas intervenue à la date du 25 juillet entre ces arbitres pour le choix du cinquième arbitre (sauf accord des quatre arbitres pour la prorogation de ce délai); il décide de même de se réunir pour examiner la situation au cas où, à la date prévue du 25 août, le règlement par voie de conciliation et d'arbitrage ne serait pas intervenu.«

In der Aussprache, die der Annahme der Entschliefungen voranging, war der Vorstoß des abessinischen Vertreters Professor Jèze bemerkenswert, der von dem italienischen Delegierten die Zusage zu erlangen suchte, daß Italien seine Rüstungen in Afrika nicht fortsetzen werde, und ferner die Aufgabe der Schiedsrichter dahin präzisiert wissen wollte, daß sie ungehindert sein sollten, über alle für die Entscheidung des Streitfalles wesentlichen Fragen, wozu insbesondere auch die Auslegung der einschlägigen Grenzverträge gehöre, zu befinden. Aloisi blieb demgegenüber unnachgiebig und beseitigte die letzten Zweifel, die etwa noch auf Grund der italienischen Note vom 15. Mai zurückgeblieben sein konnten. Er stellte fest

»1° Que le Gouvernement italien n'entend limiter d'aucune façon

<sup>1)</sup> S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 639/43.

la mission confiée aux arbitres aux termes du Traité de 1928, mais il ne peut en aucune façon consentir qu'ils portent leur examen sur les questions des frontières;

2° Qu'aucune autorité ne voudrait apporter la moindre atteinte à l'exercice par notre Gouvernement de sa souveraineté. En acceptant la procédure d'arbitrage, nous avons montré notre volonté de respecter les engagements pris par nos deux gouvernements.»

Angesichts dieser Erklärung konnte die abschließende Feststellung des abessinischen Delegierten, daß er mit Aloisi einig gehe, den Gegensatz zwischen der abessinischen und der italienischen Auffassung über die Aufgabe des Schiedsverfahrens nicht überbrücken, was denn auch alsbald in den Verhandlungen der Schiedskommission, die Ende Juni in Scheveningen zusammentrat, offenbar wurde.

Vor dieser hielt Jèze als abessinischer Vertreter an der Auffassung fest, daß die Zugehörigkeit Ual-Uals zum abessinischen oder zum italienischen Hoheitsgebiet eine für die Feststellung der Verantwortlichkeiten wesentliche Vorfrage darstelle, die als solche im Schiedsverfahren zu prüfen sei. Als daraufhin der Vertreter der italienischen Regierung den Antrag stellte, Ausführungen des abessinischen Vertreters über die Gebietszugehörigkeit Ual-Uals nicht zuzulassen, konnte hierüber zwischen den Schiedsrichtern keine Einigung erzielt werden. Es kam daher zu einem Abbruch der kaum begonnenen Kommissionsverhandlungen; zugleich legten die italienischen wie die von Abessinien bestellten Mitglieder der Kommission in zwei getrennten Memoranden vom 9. Juli 1935<sup>1)</sup> ihre abweichenden Auffassungen nieder.

Das Votum Aldrovandis und Montagnas beschränkte sich auf die Feststellung,

»qu'il ne saurait être compris dans les pouvoirs de la Commission celui d'admettre l'examen des questions qui sont exclues du compromis tel qu'il a été clairement formulé par les Gouvernements, et ainsi substituer sa détermination à la volonté des Gouvernements«,

und daß der zwischen dem italienischen und dem abessinischen Vertreter entstandene Streit nur durch die beiderseitigen Regierungen beigelegt werden könne. Die italienischen Schiedsrichter erklärten daher ihre Bereitschaft, das Schiedsverfahren in den durch den Schiedsvertrag gezogenen Grenzen fortzuführen. Für den Fall einer Ablehnung dieses Anerbietens schlugen sie vor, die Kommissionsverhandlungen bis zum 20. Juli zu vertagen, damit in der Zwischenzeit der Streitpunkt durch Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen beseitigt werden könne.

La Pradelle und Potter kamen hingegen zu dem Ergebnis,

»Que ce serait, de la part de la Commission, une abdication de son indépendance, en même temps qu'une entrave à la liberté de la défense,

<sup>1)</sup> S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 973/75.

que d'interdire à l'agent du Gouvernement éthiopien de développer les raisons pour lesquelles il estime que la Commission, libre d'apprécier toutes les circonstances de l'incident, peut y comprendre l'« appartenance » d'Oual-Oual.»

Im Anschluß hieran stellten beide Schiedsrichter unter Berufung auf die zweite Resolution des Völkerbundsrates vom 25. Mai<sup>1)</sup> fest, daß mangels einer Übereinstimmung zwischen den vier Kommissionsmitgliedern über die Beilegung des Streitfalles nunmehr der Augenblick für die Wahl eines fünften Schiedsrichters gekommen sei.

Die ausführliche Begründung dieser Stellungnahme geht davon aus, daß es sich bei dem Streit zwischen dem italienischen und dem abessinischen Prozeßvertreter noch nicht um die präjudizielle Frage selbst handle, ob die Zuständigkeit der Kommission hinsichtlich einer Beurteilung der Umstände des Ual-Ual-Falles beschränkt sei oder nicht; vielmehr stehe allein zur Erörterung

»si, sur cette question, préjudicielle, de compétence, sur laquelle l'agent du Gouvernement italien s'est librement étendu, l'agent du Gouvernement éthiopien peut également s'expliquer, afin de permettre à la Commission de rendre, les deux parties entendues, sa décision sur la divergence de vues qui les sépare.»

Es wird sodann näher dargelegt, weshalb die Gebietszugehörigkeit Ual-Uals einen für die Feststellung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit erheblichen Umstand darstelle; insbesondere sei hiermit die Frage, ob sich der italienische Kommandant Cimarutta einwandfrei verhalten habe, zumindest aufs engste verbunden. Die Zugehörigkeit Ual-Uals zum italienischen Hoheitsgebiet sei auch nicht so offenkundig, daß dies keiner Erörterung bedürfe, wie der italienische Prozeßvertreter behaupte; es sei vielmehr festzustellen,

»que, présenter cet argument, c'est entrer déjà dans la discussion de la question préjudicielle de l'étendue des pouvoirs de la Commission alors que le point à elle soumis au nom du Gouvernement italien, par la demande de retrait de parole à l'agent du Gouvernement éthiopien, est, préalablement, de savoir s'il a le droit de discuter sur le pied d'égalité avec son contradicteur, et, pour la Commission de dire si, l'un des agents déclarant que son Gouvernement a entendu limiter les pouvoirs des arbitres, elle a le droit, après libre débat, de faire de cette déclaration libre examen; question dont la solution ne peut être douteuse en vertu du principe depuis longtemps acquis en jurisprudence que toute Commission arbitrale détermine elle-même, par interprétation des actes qui la constituent, l'étendue de ses pouvoirs.»

Zu der vorliegenden Streitfrage ist zu sagen, daß, wie in jedem schiedsgerichtlichen Verfahren, so auch hier von dem selbstverständlichen Grundsatz völliger verfahrensrechtlicher Gleichstellung der Parteien ausgegangen werden muß. Wenn der Schiedsvertrag eine bestimmte

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 83.

Frage der Zuständigkeit des Gerichts entzieht, so kann — und wird in aller Regel — damit dem Gericht auch eine präjudizielle Prüfung untersagt sein, und die Parteien werden auch jede Diskussion dieser Frage zu verhindern berechtigt sein. Soweit aber, wie das abessinische Votum angibt, sich eine Partei geäußert hat, wird (abgesehen von der Frage eines darin liegenden Verzichts auf die Beschränkung der Zuständigkeit) in dem gleichen Umfang auch die Äußerung der anderen Partei zugelassen werden müssen. Eine Verhandlung über die Zulässigkeit der Diskussion einer bestimmten Frage wird ja überhaupt nicht umgangen werden können. Da nun der italienische Vorbehalt hinsichtlich des Schiedsverfahrens in der Note vom 15. Mai, vor allem aber die zu der bestimmten Anfrage des abessinischen Vertreters Stellung nehmenden Erklärungen Aloisis in der Ratssitzung vom 25. Mai, allein die Auslegung zulassen, daß die italienische Regierung von dem Schiedsverfahren jedwede Behandlung der Grenzfragen — die ja in jedem Falle nur als Vorfrage für die Entscheidung des Streites bedeutsam werden konnten — ausgeschlossen wissen wollte, und da sich die abessinische Regierung trotz dieser von Italien verlangten Einschränkung dem Schiedsverfahren unterstellte, ist im vorliegenden Falle ein Schiedsvertrag nur in den durch den italienischen Vorbehalt gezogenen Grenzen zustande gekommen. An diese Grenze hätte sich die Kommission bei der Bestimmung ihrer Zuständigkeit jedenfalls halten müssen. Die von La Pradelle und Potter vertretene Auffassung hätte somit im Falle ihres Obsiegens das von italienischer Seite gewünschte Ergebnis lediglich hinausschieben, aber nicht verhindern können.

Durch den Abbruch der Kommissionsberatungen, dem sich auch weitere Verhandlungen über die Wahl eines fünften Schiedsrichters nicht anschlossen, war die in der zweiten Ratsentschließung vom 25. Mai 1935<sup>1)</sup> vorgesehene Lage eingetreten. Der Rat trat daher am 31. Juli zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, nachdem die abessinische Regierung durch Schreiben vom 24. Juli 1935<sup>2)</sup> einen entsprechenden Antrag gestellt und auch die italienische Regierung sich durch Telegramm vom 27. Juli 1935<sup>3)</sup> damit einverstanden erklärt hatte, daß der Rat Mittel und Wege prüfe, um der Kommission eine Wiederaufnahme ihrer Arbeiten zu ermöglichen. Inzwischen war allerdings deutlich geworden, daß dem Ual-Ual-Zwischenfall nur noch eine nebensächliche Bedeutung im italienisch-abessinischen Streit zukam. Der Rat verharrete gleichwohl bei seiner abwartenden Haltung, um der Vermittlungstätigkeit Englands und Frankreichs, der Signatäre des Vertrages von 1906, Spielraum zu gewähren; die zunehmende Spannung kam daher lediglich in der

1) Vgl. oben S. 83.

2) S. d. N. Journ. Off. 1935. S. 975.

3) a. a. O. S. 974/72.

»Résolution No 2«<sup>1)</sup> vom 3. August 1935 zum Ausdruck, in welcher der Rat unter Stimmenthaltung Italiens beschloß »de se réunir, en tout état de cause, le 4 septembre 1935, pour évoquer l'examen général, sous ses différents aspects, des rapports entre l'Italie et l'Éthiopie.«

Die »Résolution No 1« vom gleichen Tage enthielt hingegen eine Auslegung des italienisch-abessinischen Kompromisses zur Schlichtung des Ual-Ual-Falles, welche dem italienischen Standpunkt unter zutreffender Würdigung der Rechtslage entgegenkam. In der EntschlieÙung hieß es:

»Considérant que la compétence de la Commission repose sur l'accord intervenu entre les parties au différend;

Considérant qu'il résulte tant des notes du 15 et du 16 mai 1935<sup>2)</sup>, que des déclarations faites devant le Conseil à sa séance du 25 mai, que les deux parties n'ont pas été d'accord pour accepter que la Commission eût à examiner les questions de frontière ou à interpréter juridiquement les accords et traités concernant la frontière et que, par suite, cet objet ne rentre pas dans la compétence de la Commission;

Considérant, par suite, que la Commission ne doit pas, par sa décision sur l'incident d'Oual-Oual, préjuger la solution de questions ne rentrant pas dans sa compétence, et qu'elle la préjugerait si elle fondait cette décision sur l'opinion que le lieu où s'est produit ledit incident relève de la souveraineté soit de l'Italie, soit de l'Éthiopie:

Déclare que — s'il reste toujours loisible à la Commission de prendre en considération, sans engager de débat à ce sujet, la conviction que les autorités locales, d'un côté ou de l'autre, avaient au sujet de la souveraineté dont relève le lieu de l'incident — il résulte des considérants qui précèdent que la Commission n'a pas à faire état de la circonstance que Oual-Oual relève de la souveraineté de tel ou tel des deux parties, mais qu'elle doit s'attacher uniquement aux autres éléments du différend relatif à l'incident d'Oual-Oual.«

Der Rat nahm ferner die Erklärung beider Parteien zur Kenntnis, wonach

»les quatre membres de la Commission de conciliation et d'arbitrage procéderont sans délai à la désignation du cinquième arbitre dont la nomination pourrait être nécessaire pour l'accomplissement de leurs travaux«,

und ersuchte beide Regierungen, ihm das Ergebnis des Schiedsverfahrens spätestens am 4. September mitzuteilen.

Die Kommission<sup>3)</sup> trat am 20. August wieder zusammen und wählte einstimmig N. Politis zum fünften Schiedsrichter mit der Bitte, ihr seinen Beistand zu gewähren, falls zwischen den übrigen vier Kommissionsmitgliedern keine Übereinstimmung zu erzielen sei. Dieser Fall trat am 29. August während der Beratungen über die zu fällende Ent-

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 968.

<sup>2)</sup> Les notes en question sont des lettres échangées entre les deux gouvernements; copie en a été déposée aux Archives du Secrétariat.

<sup>3)</sup> Über den Gang des Verfahrens vgl. den Eingang des Schiedsspruches vom 3. September: S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 1354.

scheidung ein, nachdem zuvor eine Beweisaufnahme und Plaidoyers beider Parteien stattgefunden hatten.

Unter der Mitwirkung von Politis kam nunmehr der von sämtlichen Kommissionsmitgliedern unterzeichnete Schiedsspruch vom 3. September 1935 zustande, der beide Regierungen sowohl hinsichtlich des Zusammenstoßes von Ual-Ual wie der Zwischenfälle, die sich nach dem 6. Dezember 1934 ereignet hatten, von einer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit freispricht und lediglich eine vorsichtige Mißbilligung des herausfordernden Verhaltens der örtlichen abessinischen Behörden enthält.

In der Begründung, der eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts vorausgeht, stellt die Kommission zunächst nach eingehender Beweiswürdigung fest, daß die Eröffnung der Feindseligkeiten aus Anlaß des ersten umstrittenen Schusses vom 5. Dezember allem Anscheine nach aus einer unglücklichen Verkettung mehrerer Umstände zu erklären sei: dieser erste Schuß habe ebenso unabsichtlich erfolgen können, wie das schon in den vorhergehenden Tagen mehrfach geschehen sei; es sei durchaus verständlich

»que, dans l'état de nervosité, d'excitation et de suspicion où étaient les troupes rivales, placées depuis deux semaines dans un dangereux voisinage, ce coup de feu ait déterminé les résultats regrettables qui ont suivi.«

Die Begründung fährt dann fort:

»Dans ces conditions, la Commission, tenant compte de la limite de ses pouvoirs aux termes de la résolution du Conseil de la Société des Nations du 3 août, est arrivée à la conviction:

1° Qu'aucune responsabilité ne saurait être imputée du chef précis de l'incident d'Oual-Oual au Gouvernement italien ni à ses agents sur les lieux; les allégations formulées contre eux par le Gouvernement éthiopien se trouvent notamment contredites par les multiples précautions prises par eux pour prévenir tout incident à l'occasion de l'affluence à Oual-Oual de troupes régulières et irrégulières éthiopiennes et aussi par le défaut de leur part de tout intérêt à provoquer l'engagement du 5 décembre; et

2° Que, si le Gouvernement éthiopien n'avait pas non plus, raisonnablement, intérêt à provoquer cet engagement, ses autorités locales ont pu par leur attitude, spécialement par la concentration et le maintien, après le départ de la Commission anglo-éthiopienne, de nombreuses troupes à proximité de la ligne italienne à Oual-Oual, laisser l'impression qu'elles avaient des intentions agressives, ce qui paraîtrait rendre plausible la version italienne, mais que cependant il n'est pas démontré qu'elles puissent être rendues responsables du chef précis de l'incident du 5 décembre.«

Hinsichtlich der Zwischenfälle nach dem 6. Dezember 1934 heißt es in dem Schiedsspruch:

»que, de ces incidents, les premiers ayant été la suite de celui d'Oual-Oual, ont eu un caractère accidentel, tandis que les autres ont

été pour la plupart des incidents sans gravité, très ordinaires dans la région où ils se sont produits.»

Es erwachse daher nach Ansicht der Kommission auch aus diesen Zwischenfällen von geringerer Bedeutung keinerlei völkerrechtliche Verantwortlichkeit.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Völkerbundsrates vom 4. September 1935<sup>1)</sup> machte der Ratspräsident von dem Schiedsspruch der Kommission Mitteilung. In der Aussprache spielte jedoch der Abschluß des Schiedsverfahrens angesichts des Scheiterns der Pariser Dreimächteverhandlungen nur eine untergeordnete Rolle.

In seiner grundsätzlichen Anklagerede gegen Abessinien<sup>2)</sup> streifte Baron Aloisi den Schiedsspruch vom 3. September nur kurz, indem er bemerkte, daß dieser zwar die Verantwortlichkeit der abessinischen Regierung mangels eines erschöpfenden Beweises nicht ausgesprochen habe; gleichwohl bleibe bestehen, daß es sich in Ual-Ual um einen vorsätzlichen bewaffneten Angriff gehandelt habe, der für die Absichten und Methoden der abessinischen Regierung kennzeichnend sei.

Professor Jéze als Vertreter Abessiniens führte hingegen aus<sup>3)</sup>, daß die italienische Regierung nach der Schlichtung des Ual-Ual-Falles und der rechtskräftigen Verneinung der Verantwortlichkeit Abessiniens nach einer neuen Begründung für ihre militärischen Vorbereitungen suchen müsse.

v. Nostitz-Wallwitz.

## Die Revision des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs

Am 1. Februar dieses Jahres ist das Protokoll vom 24. September 1929 über die Revision des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, und damit das revidierte Statut selbst, in Kraft getreten<sup>4)</sup>. Es hat sehr vieler Bemühungen bedurft, um zu diesem Ergebnis zu gelangen.

Schon am 20. September 1928 hatte die Völkerbundsversammlung beschlossen<sup>5)</sup>, die Bestimmungen des Statuts, das nach Ratifizierung des Zeichnungsprotokolls durch die Mehrheit der Völkerbundsmitglieder im September 1921 in Kraft getreten war, auf Grund der bisherigen Erfahrung einer Prüfung zu unterwerfen. Die ständig wachsende Anzahl von Fällen, mit der man bei der Ausarbeitung des Statuts nicht

<sup>1)</sup> S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 1133 ff.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 1135 ff.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 1138.

<sup>4)</sup> Actes de la dixième Ass., Séances plén., p. 437.

<sup>5)</sup> Actes de la neuvième Ass., Séances plén., p. 112.